

**W. KRANEHL**

Wilhelm Kranehl Import/Export, Grünspanstraße 70, 2000 Hamburg 28

Import / Export  
Grünspanstraße 70  
2000 Hamburg 28  
Telefon (0430) 78 18 06  
Telefax 2 13 63 7, Kranehl 4

Wilhelm Kranehl AG, Hamburg, 48 2 800 300 000 (20 x 24)  
Deutsche Bank AG, Hamburg, 48 2 200 70 000 (40 x 24)  
Phosphorchemie Hamburg, 48 2 200 100 000 (21 x 24, 50)

5. Oktober 1987  
AK/zz

**BESTÄTIGUNG**

Wir bestätigen hiermit auch im Namen von Tomasselli, daß die Lenker des Gutschens den beigelegten Prüfbedingungen unter der Gutschens-Nr.

956 - 439/87

entsprechen.

Allein dieses rote Gutachten besitzt die von uns geschützte rechtliche Gültigkeit zur Eintragung in die KFZ-Papiere. Alle anderen Ausfertigungen, besonders Fotokopien, sind ungültig.

WILHELM KRANEHL IMPORT  
Motorrad-Prüfzusatzebene

Herrn Alexander Kranehl



**TÜV RHEINLAND**

TECHNISCHE PRÜFSTELLE FÜR DIE KRAFTFAHRZEUGE

Prüfbericht

Nr. : 956 - 439/87  
Über : Sonderlenker  
Typ : Stummellenker  
Hersteller : Tomasselli  
Via G. Reiss Romoli 250/14  
10148 Torino  
Italien  
Vertriebsfirma : Wilhelm Kranehl  
Großmannstr. 70  
2000 Hamburg 28  
Antragsteller : Vertriebsfirma  
Bearbeitung : Abteilung Technische Dienste EG/EEC  
und Fahrzeugteileprüfung

(Ersetzt den Prüfbericht Nr. 956 - 223/85)

Der Sonderlenker wurde vom TÜV Rheinland ausschließlich bezüglich der Gestaltfestigkeit geprüft.  
Eine Prüfung der Anbauverhältnisse ist nicht Gegenstand dieses Prüfberichtes.

Technischer Bereich West, Bahnhof 17, Postfach 61736, 5000 La 1

	TECHNISCHER ÜBERWACHUNGSVEREIN RHEINLAND E.V. Technische Prüfstelle für das Kraftfahrzeug	Einland E.V. Köln	Prüfbericht 956 - 439/87 Blatt 2
	Prüfbericht Nr. 956 - 439/87		
Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer bei Fahrzeugprüfungen nach § 19 Abs. 2 StVZO			
Über : Sonderlenker Typ : Stummellenker normale Ausführungen : 1 bis 9 gekrümmte Ausführungen : 1 bis 3			
<b>D Allgemeines</b> Mit dem Einbau des Sonderlenkers Typ Stummellenker erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs. Zur Wiedererlangung der Betriebserlaubnis muß das Fahrzeug einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (TÜV/TÜV/TP) zur Prüfung nach § 19 Absatz 2 StVZO vorgestellt werden. Diese Arbeitsunterlage kann auch bei Fahrzeugprüfungen nach § 21 StVZO herangezogen werden. Der Antragsteller fügt jedem Sonderlenker eine Bescheinigung bei, daß dieser mit einer geprüft und in diesem Prüfbericht beschriebenen Ausführung übereinstimmt. Nach der Prüfung ist eine neue Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen.			
<b>I Name und Anschrift des Antragstellers</b> Wilhelm Kranehl Großmannstr. 70 2000 Hamburg 28			

	TECHNISCHER ÜBERWACHUNGSVEREIN RHEINLAND E.V. Technische Prüfstelle für das Kraftfahrzeugverkehr	Prüfbericht 956 - 439/87 Blatt 3
	2 Angaben zum Fahrzeugteil	
2.1 Beschreibung : Sonderlenker (Typ Stummellenker), in den Ausführungen "normal" (1 bis 9) und "gekrümmt" (1 bis 3) sind Lenker, die zur Umbüstung von Kraftködern, Klein-kraftködern und Fahrrädern mit Hilfsmotor dienen und von denen der Serienausstattung, auf die sich eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder eine Betreiberlaubnis für Einzelfahrzeuge erstreckt, abweichen. Diese Abweichungen beziehen sich insbesondere auf Abmessungen, Form, Werkstoff, Herstellungsverfahren, Bearbeitung sowie Nachbehandlung der Sonderlenker.  Die normalen Ausführungen 1 bis 9 des v.g. Lenker-typs sind aus einem Rohr 22 mm x 2 mm DIN 2393, die gekrümmten Ausführungen 1 bis 3 aus einem Rohr 22 mm x 3 mm DIN 2393 gefertigt. Alle Lenkerausführungen sind geschweißte Präzisionsstahlrohre aus St 37-2 mit besonderer Maßgenauigkeit, die nach Glühbehandlung mechanisch oder chemisch entzunderet wurden. Für alle Lenkerausführungen können wahlweise zwei geometrisch unterschiedliche Klemmschellenausführungen A und B verwendet werden, die in den Anlagen 3 und 4 dargestellt sind. Die Klemmschellen aller Lenkerausführungen sind Gesenkschlehdstücke aus Aluminiumlegierung AlMgSi1 F 32 nach DIN 1749, sie sind mit einer Klemmschraube (Zylinderschraube mit Innensechskant, M12x40, DIN 912, Festigkeitsklasse 8.8) versehen. Die Abmessungen der einzelnen Ausführungen des Sonderlenkers Typ Stummellenker sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.		





2.2	Kennzeichnung:	<p>Lenkerstempel</p> <p>"normale" Ausführung: Teilenummer im abgewinkelten Teil des Lenkerrohres von oben lesbar in der Nähe der Klemmschelle eingeschlagen (siehe Anlage 1, Blatt 1).</p> <p>"gekröpfte" Ausführung: Teilenummer im gekrümmten Teil des Lenkerrohres von oben lesbar in der Nähe der Klemmschelle eingeschlagen (siehe Anlage 2).</p> <p>Klemmschelle</p> <p>Ausführung A: Herstellerschriftzug - Tomasselli - und Herstellungsland - Made in Italy - um die Senkung der Klemmschraube M 12, zusätzlich Teilenummer und Herstellerzeichen TOMASELLI auf dem Klemmschaft von außen lesbar eingeschlagen (siehe Anlage 3).</p> <p>Ausführung B: Auf dem Klemmschellenkonus beidseitig von außen lesbar Herstellerzeichen TOMASELLI und Herstellungsland - MADE IN ITALY - in versenkter Rechteckfläche erhaben eingegossen; zusätzlich Teilenummer eingeprißt (siehe Anlage 4).</p>
2.3	Technische Angaben:	
2.3.1	Art des Fahrzeugteils:	Sonderlenker
2.3.2	Typ	Stummel Lenker
	normale Ausführungen:	1 bis 9
	gekröpfte Ausführungen:	1 bis 3
2.3.3	Hersteller	Tomasselli Via G. Reiss Romoli 250/14 10148 Torino Italien

3	Verwendungsbereich	<p>Der Sonderlenker Typ Stummel Lenker in den Ausführungen "normal" (1 bis 9) und "gekröpft" (1 bis 3) ist festlegkeitsmäßig geeignet für die Verwendung an Kraftködern, Kleinkraftködern und Fahrrädern mit Hilfsmotor.</p> <p><u>Der Sonderlenkertyp wurde vom TÜV Rheinland ausschließlich bezüglich der Gestaltfestigkeit geprüft.</u></p> <p><u>Eine Prüfung der Anbauverhältnisse ist nicht Gegenstand dieses Prüfberichtes</u></p> <p>Der Sonderlenker ist bei der Prüfung nach § 19(2) oder § 21 StVZO hinsichtlich der Anbauverhältnisse zu begutachten. Dabei sind die Hinweise für den amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer (siehe Punkt 5) zu beachten sowie der ordnungsgemäße Anbau des Lenkers entsprechend der Anbauanleitung des Lenkerherstellers zu überprüfen.</p>
4	Prüfung	
4.1	Prüfgrundlage	Es wurde geprüft nach Abschnitt 4.1 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderlenkern für Kraftföhder, Kleinkraftföhder und Fahrröhder mit Hilfsmotor (VkrL Hart 17/1978, S. 366).
4.2	Prüfobjekt	Sonderlenker Typ Stummel Lenker in den Ausführungen "normal" (Anlage 1) und "gekröpft" (Anlage 2)
4.3	Prüfergebnis	Die in den Anlagen 1 und 2 aufgeföhrtten Ausführungen des Sonderlenkers entsprechen hinsichtlich ihrer Festigkeit den Anforderungen der Prüfgrundlage.



5	Hinweise für den amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer bei der Begutachtung der Anbauverhältnisse	
5.1	Allgemeines	Die funktionsgerechte Lage aller am Lenker befindlichen Bedienteile muß auch bei vollem Lenkereinschlag gewährleistet sein. Hierbei sind auch die Vorschriften der StVZO, insbesondere §§ 30, 32(3), 38 und 39a StVZO zu erfüllen.
5.2	Hydraulische Bremsanlage	<p>Bei hydraulischen Bremsanlagen müssen Hauptbremszylinder und Vorratsbehälter in funktionsgerechter Arbeitslage (liegen) sofern davon abgewichen wird, ist das Einverständnis des Brems- bzw. Fahrzeugherstellers einzuholen mit der Bestätigung, daß in der gewählten Arbeitslage von Hauptzylinder und Vorratsbehälter ausreichende Volumenereserve und Entlüftungsfähigkeit des Bremsystems gewährleistet sind.</p> <p>Eine funktionsgerechte Anbauage ist u.a. gegeben, wenn bei senkrecht stehendem Fahrzeug der Vorratsbehälter in einer Lage angebaut ist, die gewährleistet, daß das Schieferröllsch sicher überdeckt wird, d.h. daß kein Beistößen der Bremse keine Luft in das Bremsystem gelangen kann.</p> <p>Dies ist sowohl bei Leergewicht als auch bei Belastung mit einer Person und je nach Sitzplatzzahl) auch mit 2 Personen zu überprüfen.</p> <p>Ferner sind die Verhältnisse bei vollständig verschlissenen Bremsbelägen in die Beurteilung mit einzubeziehen.</p>
5.3	Lenkereinschlagwinkel und Freiraum	<p>Als ausreichend gilt ein Lenkereinschlag von 90° nach jeder Seite. Der Freiraum zwischen Lenkenden und Lenkergriffflächen sowie Betätigungsvorrichtungen am Lenker gegenüber Teilen des Fahrzeuges und/oder seiner Verkleidung muß bei Lenkereinschlagwinkeln bis 20° mindestens 30 mm betragen, bei darüber hinausgehenden Lenkereinschlägen mind. ein Freiraum von 20 mm. Ist der vorhandene Freiraum kleiner als 20 mm, so muß der Lenkereinschlag unter Berücksichtigung von Satz 1 so begrenzt werden, daß der in Satz 1 geforderte Freiraum erreicht wird.</p>



5.4	Sicherung gegen unbefugte Benutzung	Die Sicherung gegen unbefugte Benutzung des Fahrzeuges (§ 38a StVZO) muß wirksam bleiben.
5.5	Sicht auf Instrumente und Kontrollleuchten	Die Sicht auf die vorgeschriebenen Instrumente und Kontrollleuchten darf durch den Sonderlenker nicht beeinträchtigt werden.
5.6	Befestigung	<p>Die Stummel Lenker dürfen nicht mit Reduzierhülsen an den Gabelhalmen oder anderen Stellen befestigt werden, da die Prüfkraft nach Abschnitt 4.1.2 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderlenkern ohne Reduzierhülsen erreicht würde. Insbesondere ist der tatsächliche Klemdurchmesser mit dem vorgesehenen zu vergleichen (siehe Tabellen in den Anlagen 1 und 2).</p> <p><u>Anmerkung MONTAGENHINWEIS</u></p> <p>Bei der Montage des Sonderlenkers Typ "Stummel Lenker" muß die Klemmschraube (Zylinder-schraube mit Innenschloß, M12x40, DIN 912, Festigkeitsklasse 8.8) mit 5.8 bis 6.8 dahn angezogen werden.</p> <p>Ferner ist auf die Montage des Zwischenlings zu achten (s.a. Anlagen 3 und 4 und Anbauanleitung des Herstellers).</p>
5.7	Lenkerbreite	<p>Die wirksame Lenkerbreite darf nicht größer/kleiner sein als die wirksame Lenkerbreite des Lenkers, den der Fahrzeughersteller für die Erstausrüstung des jeweiligen Fahrzeugtyps vorgesehen hat.</p> <p>Soll ein Sonderlenker mit größerer/geringerer Lenkerbreite geprüft werden, so ist die Einverständniserklärung des Fahrzeugherstellers vom Antragsteller vorzuliegen.</p> <p>Falls ein Fahrzeughersteller eine ablehnende Stellungnahme abgibt, die nicht technisch begründet ist, ist durch Fahrversuch zu prüfen, ob leichtes und sicheres Lenken des Fahrzeuges nach § 38 StVZO gewährleistet ist.</p>





- 5.8 **Äußere Sicherheit**  
Die Anordnung des Scheinwerfers und/oder sonstiger Einrichtungen (z.B. Kontrollleuchte für Geschwindigkeits- oder Drehzahlmessung) muß so gestaltet sein, daß die Spitzen des Stummellenkers hierdurch abgedeckt werden. Dies ist der Fall, wenn dieser Lenkerteil nicht mehr als 10 mm von den oben genannten Einrichtungen entfernt ist. Hierbei müssen die Spitzen hinter einer vertikalen Querebene liegen, die die oben genannten Einrichtungen tangiert.
- 5.9 **Verlegung von Seilzügen und Leitungen**  
Seilzüge, elektrische und ggf. hydraulische Leitungen müssen so bemessen und ggf. befestigt sein, daß ein Einklemmen, Verhaken oder Beschädigen bei Lenk- und Federungsbewegungen ausgeschlossen ist.
- 5.10 **Vibrationsdämpfung**  
Zur Dämpfung von Lenkervibrationen werden die Stummellenker bei einigen Fahrzeugtypen von jeweiligen Hersteller mit Schwermetalldämpfern ausgerüstet. In diesen Fällen sind am Sonderlenker geeignete, dauerhaft befestigte Zusatzgewichte anzubringen.
- 5.11 **Weitere Unterlagen**  
Bei der Begutachtung der Anbauverhältnisse sind folgende Unterlagen vorzulegen:  
- Bescheinigung des Sonderlenker-Herstellers (s. Punkt 0)  
- Anbauanleitung  
- ggf. Bescheinigung über Neigung des Bremsflüssigkeitsbehälters (s. Punkt 5.2)  
- ggf. Einverständniserklärung des Fahrzeugherstellers über abweichende Lenkerbreite (s. Punkt 5.7)
- 6 **Angaben zum Fahrzeugbrief**  
Ziffer 23: SONDERLENKER "TOMMASELLI ..."  
WIRKSAME LENKERBREITE... MM;  
HÖHE GRIFFENDE ÜBER FAHRBAHN... MM, KRAD UNBELASTET\*\*



- 7 **Schlußbestellung**  
Der vorstehend beschriebene Sonderlenker Typ Stummellenker, in den Ausführungen "normal" (1 bis 9) und "gekröpft" (1 bis 3), wurde von uns festigkeitsmäßig nach Abschnitt 4.1 der Richtlinie für die "Prüfung von Sonderlenkern für Krafträder, Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor" (Vkb1, Heft 12/1978, S. 366) geprüft. Der Sonderlenker Typ Stummellenker entspricht den Festigkeitsanforderungen dieser Richtlinie.  
Der Bericht umfaßt die Seiten 1 bis 9 und darf nur im vollen Wortlaut einschließlich Anlagen vervielfältigt und weitergegeben werden.
- 8 **Anlagen**
- 1 Schematische Darstellung der normalen Sonderlenker-Ausführungen (Blatt 1 und 2)
  - 2 Schematische Darstellung der gekröpften Sonderlenker-Ausführungen
  - 3 Einzelheit Klammerschelle Ausführung A
  - 4 Einzelheit Klammerschelle Ausführung B

Köln, den 20. Juli 1987  
sc-st

Der amtlich anerkannte Sachverständige  
für den Kraftfahrzeugverkehr

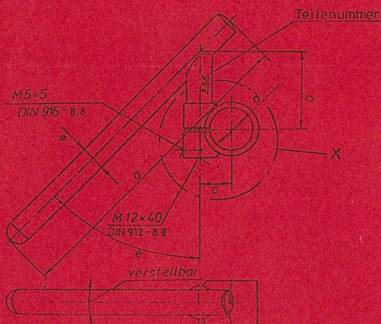


Ing. Schmitz



Schematische Darstellung der Sonderlenker

Schema der normalen Ausführung



Ausführungszeichnung	a (mm)	b (mm)	c (mm)	d (mm)	e (°)	g (mm)	
1	261	283,5 ± 3	75	31	32	45	22x2
2	252	283,5 ± 3	75	31	35	45	22x2
3	263	283,5 ± 3	75	31	36	45	22x2
4	264	283,5 ± 3	75	31	38	45	22x2
5	257	283,5 ± 3	75	31	35	45	22x2 Kabelaustrittslöcher, ca. 180 mm vor Lenkerenden
6	261	283,5 ± 3	75	31	33	45	22x2
7	270	283,5 ± 3	75	31	34	45	22x2
8	271	283,5 ± 3	75	31	33	45	22x2 Kabelaustrittslöcher, ca. 180 mm vor Lenkerenden
9	281	283,5 ± 3	75	31	37	45	22x2

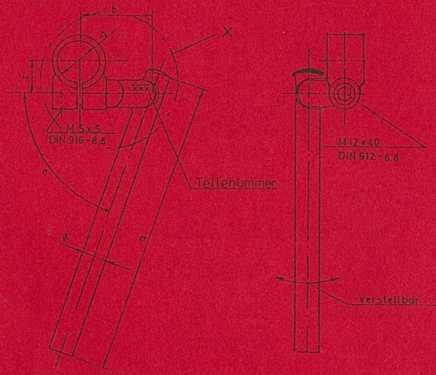






Schematische Darstellung der Sonderlenker

Schnitt der geprüften Ausführung



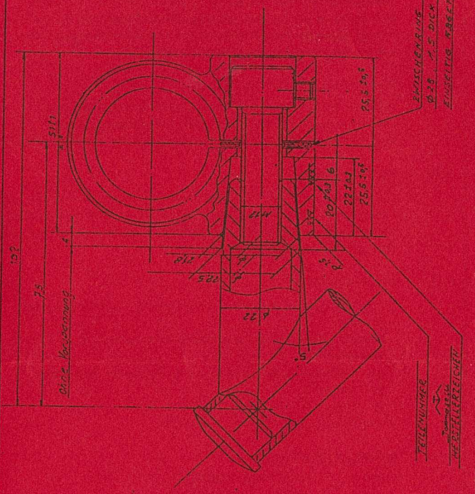
Aus-Kenn-  
führ-  
zeichnung  
1000

	a	b	c	d	e	g	Bemerkungen
(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(°)	(mm)	

1	260	260 ± 1,5	65	31	35	72	22x3	Kabelausrüstelöcher ca. 163 mm vnr Lenkenden
2	282	260 ± 1,5	65	31	37	72	22x3	
3	278	280 ± 1,5	65	31	39	72	22x3	



Einzelheit X Klemmschelle Ausführung A



Einzelheit X Klemmschelle Ausführung B

